|  |
| --- |
|  |

**Erläuterung Gremienbezeichnungen**

In diesen Anwendungshinweisen, inklusive deren Anhänge, werden für unterschiedliche Personenkreise im Rahmen der Veranstaltungsplanung und -durchführung Bezeichnungen gewählt, die sich ähneln. Eine nähere Erläuterung der Begriffe scheint notwendig. Die gewählten Bezeichnungen finden überregional in verschiedenen Orientierungshilfen, Leitlinien und Musterformularen Verwendung und werden einheitlich gehandhabt.

**Koordinierungsgremium**

Gremium von Behördenvertretern, welches regelmäßig unter Führung eines Vertreters der zuständigen Ordnungsbehörde steht. Es können Vertreter externer Organisationen hinzugezogen werden. Der Veranstalter bzw. Beauftragte des Veranstalters ist im Koordinierungsgremium regelmäßig nicht vertreten, insofern der Veranstalter nicht gleich einer Behörde ist.

**Krisenstab**

Gremium von Vertretern von Behörden und Organisationen, welches im Krisenfall unter Leitung des Einsatzleiters i.S.d. § 24 LBKG zusammenkommt. Dabei bestimmt der Einsatzleiter die Zusammensetzung des Krisenstabs. Es können auch Externe, insbesondere der Veranstalter sowie Vertreter dessen Dienstleister, mit in den Krisenstab einbezogen werden. Der Krisenstab wird in der einschlägigen Literatur auch als Krisenteam bezeichnet.

**Sicherheitskreis**

Der Sicherheitskreis ist ein Zusammenschluss von Veranstalter und verschiedenen Mitarbeitern und Dienstleistern dessen. Der Veranstalter stellt diesen Personenkreis zusammen, um Problemstellungen unterhalb einer Schwelle, in der sich Behördenvertreter einschalten müssen, eigenständig zu beraten und zu bewältigen. Es kann sich beispielsweise um Logistikprobleme oder Störungen des Programmablaufes handeln. Die Leitung des Sicherheitskreises obliegt dem Veranstalter oder einer von ihm benannten Person.

**Koordinierungskreis**

Der Koordinierungskreis basiert auf einer Erweiterung des Sicherheitskreises. Die Leitung obliegt dem Veranstalter oder einer von ihm benannten Person. Der Veranstalter stellt den Koordinierungskreis zusammen. Dabei müssen nicht alle Mitglieder des Sicherheitskreises auch im Koordinierungskreis vertreten sein. Im Koordinierungskreis treten i.d.R. Behördenvertreter hinzu. Diese haben grundsätzlich zunächst eine beratende Funktion für den Veranstalter. Im Krisenfall kann ein Behördenvertreter (meist der Einsatzleiter i.S.d. § 24 LBKG oder der Polizeiführer) die Führungsübernahme erklären. Bei größeren Schadensereignissen, die unter Führung eines Behördenvertreters bewältigt werden, wird eine Umgliederung in ein Krisenteam stattfinden, in dessen Rahmen der Veranstalter nur noch eine beratende Funktion hat.

Mitglieder des Koordinierungskreises sind regelmäßig Veranstalter, Leiter Ordnungsdienst, Leiter Sanitätsdienst, Vertreter Feuerwehr/KFI, Vertreter Ordnungsbehörde, Vertreter Polizei.